

Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuererklärung (Kr 1) für 2024

Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt C der Richtlinien zur Normverbrauchsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer und zur motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien 2021 (KfzBStR 2021)

1. Welche Kraftfahrzeuge unterliegen dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene
 - Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Zugmaschinen und Motorkarren (für die Zuordnung ist der entsprechende Eintrag in der Zulassungsbescheinigung oder im Einzelgenehmigungsbescheid maßgebend);
- Kraftfahrzeuge der im § 59 Abs. 2 KFG 1967 angeführten Fahrzeugbesitzer (Bund, Länder u.a.), für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

2. Steuerbefreiungen

von der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit,

- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die **Feuerwehr**, für den **Rettungsdienst** oder als **Krankenwagen** bestimmt sind;
- Kraftfahrzeuge, die mit **Probefahrerkennzeichen** oder **Überstellungskennzeichen** benützt werden;
- Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen (betreffend Elektro-Hybridkraftfahrzeuge siehe Punkt 5.2);
- Kraftfahrzeuge, für die die **Zulassungsbescheinigung** und die **Kennzeichentafeln** bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden,
 - bei Fahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
 - bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen;von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht;
- **Omnibusse**;
- **Zugmaschinen** und **Motorkarren**, die ausschließlich oder vorwiegend in **land- und forstwirtschaftlichen** Betrieben verwendet werden **und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger**;
- **Krafträder**, deren Hubraum **100 cm³** nicht übersteigt;
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** und **Anhänger-Arbeitsmaschinen**;
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im **Mietwagen-** oder **Taxigewerbe** verwendet werden.

3. Wechselkennzeichen

Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen ist die Steuer nur für das Fahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt (siehe auch Punkt 5.5).

4. Wann und wo ist die Steuererklärung einzubringen?

Sie haben für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum **30. Juni** des darauffolgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben.

Falls Sie umsatzsteuerpflichtig sind, bringen Sie bitte die Jahreserklärung vollständig ausgefüllt bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt, ansonsten beim Finanzamt Österreich Postfach 260, 1000 Wien ein. **Steuerbefreite Kraftfahrzeuge** und **Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** sind in die Steuererklärung nicht aufzunehmen.

5. So berechnen Sie die Kraftfahrzeugsteuer selbst

Steuersätze (Die Steuer ist für jedes steuerpflichtige Kraftfahrzeug/jeden steuerpflichtigen Anhänger zu berechnen)

Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen

5.1 Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen pro Monat beträgt die monatliche Steuer

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen
1,55 Euro pro Tonne, mindestens 15 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen
1,70 Euro pro Tonne;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen
1,90 Euro pro Tonne, höchstens 80 Euro, bei Anhängern höchstens 66 Euro.

Bei der Berechnung der Steuer sind angefangene Tonnen auf volle Tonnen aufzurunden.

Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für Kraftfahrzeuge (Anhänger) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert werden, für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für das Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.

Übersteigt die Anzahl der Anhänger die Anzahl der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Steuerschuldners (überzählige Anhänger), sind **jene Anhänger steuerfrei**, die die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen. Die Feststellung, ob überzählige Anhänger vorhanden sind, hat jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats zu erfolgen. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Abgabepflichtigen gezogen werden, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Personen- und Kombinationskraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

5.2 Personenkraftwagen (Klasse M1)

5.2.1 Erstzulassung bis 30. September 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Pkw** und **Kombi** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die monatliche Steuer:

- für die ersten 24 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0 Euro (*Anmerkung: Diese 24 Kilowatt werden vor der Berechnung der Steuer von der eingetragenen Leistung des Verbrennungsmotors abgezogen. Die verbleibende Leistung wird als Bemessungsgrundlage für die Berechnung herangezogen.*)
- für die weiteren 66 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,682 Euro
- für die weiteren 20 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,726 Euro
- und für die darüber hinausgehenden Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,825 Euro mindestens jedoch 6,82 Euro.

Es wird ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors - nicht auch eines zusätzlichen Elektromotors – als Bemessungsgrundlage herangezogen. (Anmerkung: In der Regel ist in der Zulassungsbescheinigung bereits ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors angegeben.)

Für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals **im Inland** zum Verkehr zugelassene Pkw und Kombi, die mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattet sind, erhöht sich die Kraftfahrzeugsteuer um 20%, sofern diese nicht mit einem geregelten (3-Weg-)Katalysator ausgerüstet sind.

5.2.2 Erstzulassung ab 1. Oktober 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Pkw** und **Kombi** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, für welche die CO₂-Emissionen nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelt wurden (**mit WLTP**), beträgt die monatliche Steuer:

- 0,72 Euro je Kilowatt der um 65 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors (mindestens 5 Kilowatt) plus
- 0,72 Euro je Gramm des um 115 Gramm pro Kilometer verringerten Wertes der CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer (mindestens 5 Gramm CO₂ pro Kilometer)

Beginnend mit 1. Jänner 2021 werden die Abzugsbeträge jährlich abgesenkt. Der Abzugsbetrag von den Kilowatt der Leistung des Verbrennungsmotors jährlich um den Wert 1. Der Abzugsbetrag vom CO₂-Emissionswert in Gramm pro Kilometer jährlich um den Wert 3. Es ist zu beachten, dass die Abzugsbeträge eines Jahres für jene Kraftfahrzeuge anzuwenden sind, die in diesem Jahr erstmalig zugelassen werden. Die Abzugsposten verändern sich nicht für bereits in Vorjahren erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge.

2020: Abzugsbetrag Kilowatt: 65, CO₂-Emissionen: 115

2021: Abzugsbetrag Kilowatt: 64, CO₂-Emissionen: 112

2022: Abzugsbetrag Kilowatt: 63, CO₂-Emissionen: 109

2023: Abzugsbetrag Kilowatt: 62, CO₂-Emissionen: 106

2024: Abzugsbetrag Kilowatt: 61, CO₂-Emissionen: 103

2025: Abzugsbetrag Kilowatt: 60, CO₂-Emissionen: 100

2026: Abzugsbetrag Kilowatt: 59, CO₂-Emissionen: 97

2027: Abzugsbetrag Kilowatt: 58, CO₂-Emissionen: 94

Bei **Pkw** und **Kombi** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, für welche die CO₂-Emissionen nicht nach dem WLTP-Messverfahren ermittelt wurden (**ohne WLTP**) beträgt die monatliche Steuer: je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

- für die ersten 66 Kilowatt: 0,682 Euro,
- für die weiteren 20 Kilowatt: 0,726 Euro,
- und für die darüber hinausgehenden Kilowatt: 0,825 Euro, mindestens 6,82 Euro, höchstens aber 80 Euro.

5.3 Wohnmobile der Aufbauart „SA“, Basisfahrzeug Klasse „N“

5.3.1 Erstzulassung bis 30. September 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Wohnmobilen der Aufbauart „SA“, bei denen das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist**, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die monatliche Steuer:

je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

- für die weiteren 66 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,682 Euro
 - für die weiteren 20 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,726 Euro
 - und für die darüber hinausgehenden Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,825 Euro
- mindestens jedoch 6,82 Euro.

Für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals **im Inland** zum Verkehr zugelassene Wohnmobile der Aufbauart „SA“ mit Basisfahrzeug der Klasse N, die mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattet sind, erhöht sich die Kraftfahrzeugsteuer um 20%, sofern diese nicht mit einem geregelten (3-Weg-)Katalysator ausgerüstet sind.

5.3.2 Erstzulassung ab 1. Oktober 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Wohnmobilen der Aufbauart „SA“, bei denen das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist**, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die monatliche Steuer:

je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

- für die ersten 66 Kilowatt: 0,682 Euro,
 - für die weiteren 20 Kilowatt: 0,726 Euro,
 - und für die darüber hinausgehenden Kilowatt: 0,825 Euro,
- mindestens um 6,82 Euro, höchstens aber um 80 Euro.

5.4 Krafträder (Klassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e)

5.4.1 Erstzulassung bis 30. September 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Krafträdern**, deren Hubraum 100 Kubikzentimeter übersteigt, beträgt die monatliche Steuer:

- 0,0275 Euro je Kubikzentimeter Hubraum.

5.4.2 Erstzulassung ab 1. Oktober 2020 gemäß Zulassungsbescheinigung

Bei **Krafträdern**, deren Hubraum 100 Kubikzentimeter übersteigt, beträgt die monatliche Steuer:

- 0,014 Euro je Kubikzentimeter des um 52 Kubikzentimeter verringerten Hubraums
- plus
- 0,20 Euro je Gramm des um 52 verringerten Wertes der CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer (mindestens 10 Gramm CO₂ pro Kilometer)

5.5 Andere Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (z.B. Klassen L6e, L7e, N1)

Bei **anderen Kraftfahrzeugen als Pkw, Wohnmobile oder Krafträder mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** beträgt die monatliche Steuer:

je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

- für die ersten 66 Kilowatt um 0,682 Euro,
 - für die weiteren 20 Kilowatt um 0,726 Euro,
 - und für die darüber hinausgehenden Kilowatt um 0,825 Euro,
- mindestens um 6,82 Euro, höchstens aber um 80 Euro.

5.6 Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen für Kfz, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (Beispiel: Pkw) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (Beispiel: Lkw über 3,5 t), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

Beispiel: Pkw mit 120 kW (120 kW–24 kW=96 kW) und Lkw mit 12 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (mtl. Kraftfahrzeugsteuer: 12 t x 1,55 Euro=18,60 Euro) sind während des ganzen Jahres 2024 unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Bei jährlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer daher in diesem Beispiel:

66 kW x 0,62 Euro	=	40,92 Euro
20 kW x 0,66 Euro	=	13,20 Euro
10 kW x 0,75 Euro	=	7,50 Euro
Summe: 61,62 Euro x 12 Monate	=	739,44 Euro.

Somit ist ein Betrag in Höhe von 739,44 Euro anrechenbar.

Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens am 13. Dezember 2024 beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer zum angeführten Beispiel: 19/30 von 61,62 Euro = 39,03 Euro.

6. Dauer der Steuerpflicht und Berechnung der Steuer

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Zulassung und endet mit dem Tag der Abmeldung. Beginnt oder endet die Steuerpflicht nicht zu Beginn bzw. zum Ende eines Kalendermonats, sondern während eines Kalendermonats, so ist die Steuer für diesen "Rumpfmonat" tageweise zu berechnen (Monatssteuer dividiert durch 30 mal Anzahl der Tage, für die Steuerpflicht besteht):

Beispiel: Zulassung eines Lkw (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 11,5 t) am 10. Mai 2024, Abmeldung am 30. November 2024. Im Mai besteht für 22 Tage Steuerpflicht.

Monatliche Steuer 12 t x 1,55 Euro = 18,60 Euro : 30 = 0,62 Euro x 22 Tage	=	13,64 Euro
Für Juni bis November volle Steuerpflicht, somit 18,60 Euro x 6 Monate	=	<u>111,60 Euro</u>
SUMME		125,24 Euro

7. Erläuterungen zu den Kreiszielfern in Kr 1/2024

- 1 Bitte das Datum der Zulassung bzw. Ende der Zulassung angeben, wenn es in den Erklärungszeitraum fällt. Bei durchgehender Steuerpflicht während des ganzen Kalenderjahres ist hier eine Eintragung nicht erforderlich.
- 2 Aufgerundet auf volle Tonnen
- 3 Den Steuersatz finden Sie unter 5.1
- 4 Hier ist die Anzahl jener Monate anzugeben, für die die Steuerpflicht durchgehend während des ganzen Monats bestanden hat.
- 5 An- bzw. Abmeldung: Die Kraftfahrzeugsteuer dieses Monats errechnet sich aus 1/30 der Monatssteuer mal Anzahl der steuerpflichtigen Tage in diesem Monat. Bei gleichzeitiger An- und Abmeldung desselben Kraftfahrzeuges innerhalb eines Kalenderjahres ist hier für die tageweise Berechnung die Summe der steuerpflichtigen Tage des Monats der Zulassung und des Monats der Abmeldung (also auch größer als 31 denkbar) für die weitere Berechnung anzusetzen.
- 6 Hier sind jene Kraftfahrzeuge einzutragen, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet wurden sowie Kraftfahrzeuge der im § 59 Abs. 2 KFG angeführten Fahrzeugbesitzer (Bund u.a.), für die keine Haftpflichtversicherung besteht.
- 7 Zugmaschinen und Motorkarren mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen sind hier zu erklären.
- 8 Den Steuersatz finden Sie unter 5.2. (Klasse M1), 5.3. (Wohnmobile "SA", Basisfahrzeug N), 5.5. (Andere Kfz)
- 9 Den Steuersatz finden Sie unter 5.4
- 10 Bitte das Datum der Zuweisung des Wechselkennzeichens angeben, wenn es in den Erklärungszeitraum fällt. Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens während des ganzen Kalenderjahres ist hier eine Eintragung nicht erforderlich.
- 11 Die Anrechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer kann höchstens bis zur Höhe der Kraftfahrzeugsteuer erfolgen.
- 12 Hier ist das Datum der erstmaligen Zulassung gemäß Zulassungsbescheinigung einzutragen. Bei Pkw und Kombi mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, für welche die CO₂-Emissionen nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelt wurden, ist dieses maßgeblich für die Höhe der Abzugsbeträge bei Berechnung der Steuer (siehe 5.2.2).